



Landesamt für Rehabilitation
und Wiedergutmachung

Schleusinger Str. 44a * 98646 Hildburghausen
Telefon: (03685) 7925-0, Fax: (03685) 7925-14

Landesamt für Rehabilitation und Wiedergutmachung
Schleusinger Straße 44a 98646 Hildburghausen

Herrn
Günter Jäger
Am Dietrich 12 a

98617 Meiningen

Aktenzeichen: 5200/0807/94
(Bitte bei Antwort angeben)
Bearbeiter: Frau Hardt/ke
Telefon: (03685) 7925-44

Datum: 19. MRZ. 1998

In der Rehabilitierungssache

des Herrn Günter Jäger
geb. 31.01.1930

- Antragsteller -

wegen Rehabilitierung gemäß § 17 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) i.V.m. § 22 BerRehaG erteilt das Landesamt für Rehabilitation und Wiedergutmachung in Hildburghausen

auf den Antrag vom 26.10.1994 folgende

Rehabilitierungsbescheinigung
nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Der Antragsteller ist Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BerRehaG.

Die Verfolgungszeit dauerte vom 06.06.1946 bis 31.12.1960.

Für die Zeit bis zum 31.08.1946 ist der Antragsteller in die Versichertengruppe 1 (Rentenversicherung der Arbeiter), in die Beschäftigtengruppe 1 (Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) und in die Leistungsgruppe 3 einzugruppieren. Für die Zeit vom 01.09.1946 bis 31.08.1949 erfolgt keine Eingruppierung. Ab dem 01.09.1949 bis zum 31.12.1949 erfolgt die Eingruppierung in die Versichertengruppe 1, die Beschäftigtengruppe 1 und die Leistungsgruppe 1 und ab dem 01.01.1950 ist der Antragsteller in die Versichertengruppe 1, den Wirtschaftsbereich 15 (Verkehr) und in die Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) einzugruppieren.

Ausschließungsgründe nach § 4 BerRehaG liegen nicht vor.

Die Feststellungen in der Anlage sind Bestandteil dieser Bescheinigung.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

Die Feststellung des Verfolgungszeitraumes resultiert daraus, daß der Antragsteller ausweislich der vorliegenden Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG, ausgestellt durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge am 11.11.1992 (Az.: I-2-3707-T), in der Zeit vom 06.06.1946 bis zum 06.02.1950 zu Unrecht inhaftiert war. Durch die Inhaftierung wurde die vom Antragsteller ab dem 01.09.1946 geplante Lehre zum Loks Schlosser, welche bereits durch eine entsprechende Aufnahmeprüfung im Frühjahr 1946 hinreichend konkretisiert war, verhindert. Die Verfolgungszeit endet mit dem Nachholen eines sozial gleichwertigen Facharbeiterabschlusses und der Aufnahme einer der Ausbildung adäquaten Tätigkeit ab dem 01.01.1961.

Die Zuordnung der Versicherten-, Beschäftigten- und Leistungsgruppe, des Wirtschaftsbereiches sowie der Qualifikationsgruppe erfolgt bis zum 31.12.1949 nach den §§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 a, 13 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BerRehaG i. V. m. den Anlagen 1 - 16 zum FRG und ab dem 01.10.1950 nach den §§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 b, 13 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BerRehaG i. V. m. den Anlagen 13/14 zum SGB VI.

Der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Inhaftierung als ungelerner Hilfskesselschmied beim Reichsbahnausbesserungswerk Meiningen beschäftigt. Er war daher bis zum beabsichtigten Beginn seiner Lehre ab dem 01.09.1946 in die Versichertengruppe 1, die Beschäftigtengruppe 1 und die Leistungsgruppe 3 einzugruppieren. Zur Leistungsgruppe 3 zählen die folgenden Personen:

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiter zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet.

Für den Zeitraum der Lehre erfolgt keine Eingruppierung. Mit fiktivem Lehrabschluß ab dem 01.09.1949 erfolgt die Eingruppierung in die Versichertengruppe 1, die Beschäftigtengruppe 1 und die Leistungsgruppe 1. Zur Leistungsgruppe 1 zählen die folgenden Personen:

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

Ab dem 01.10.1950 war er dann in die Versichertengruppe 1, den Wirtschaftsbereich 15 und in die Qualifikationsgruppe 4 einzugruppieren.

Da der Antragsteller zum Zeitpunkt der Inhaftierung bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war und diese Zugehörigkeit auch für die Dauer der beabsichtigten Lehre fortbestanden hätte bzw. nach der Haftentlassung tatsächlich bestand, war die Verfolgungszeit als Zeit bei der Deutschen Reichsbahn zuzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 26 BerRehaG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Rehabilitierung
und Wiedergutmachung
Schleusinger Str. 44a
98646 Hildburghausen**

zu erheben.

Der Widerspruch sollte begründet werden.

Hildburghausen, den **19. MRZ. 1998**

Im Auftrag



Hardt

Landesamt für
Rehabilitation und Wiedergutmachung
Schleusinger Straße 44a
98646 Hildburghausen

Aktenzeichen: 5200/0807/94
Betriebsnummer: 07957295

**Bescheinigung nach § 17 i.V.m. § 22 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)
für Zwecke der Rentenversicherung**

1 Angaben zur Person des Verfolgten

Name, Vorname, Geburtsname Jäger, Günter		Name z.Zt. der Schädigung Jäger	
Geburtsdatum 3 1 0 1 3 0	Geburtsort Meiningen	Versicherungsnummer der Rentenversicherung 3 8 3 1 0 1 3 0 J 0 0 4	
Straße, Hausnummer Am Dietrich 12 a			
Postleitzahl 9 8 6 1 7	Wohnort Meiningen		
Datum der Antragstellung 26.10.1994			

2 Feststellungen über Verfolgungsmaßnahmen

Herr Jäger ist Opfer rechtsstaatswidriger bzw. der politischen Verfolgung dienenden Maßnahmen im Beitrittsgebiet. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis, der zum Ausgleich beruflicher Benachteiligung berechtigt ist, liegt nach dem BerRehaG vor nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 3 § 1 Abs. 1 Nr. 4

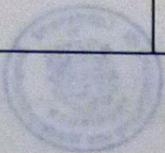
Ausschlussgründe nach § 4 BerRehaG liegen nicht vor.

3 Beginn und Ende der Verfolgungszeit nach § 2 BerRehaG

Verfolgungszeitraum vom-bis 06.06.1946 - 31.12.1960	Verfolgungszeitraum vom-bis

4 Zeitraum der durch Verfolgungsmaßnahmen nicht abgeschlossenen Ausbildungszeiten

Art der Ausbildung	Beginn der Ausbildung	Abbruch der Ausbildung	regelmäßiger Abschluß
Schulbildung			
Fachschulbildung <input type="checkbox"/> Direktstudium			
<input type="checkbox"/> Fernstudium			
Hochschulbildung <input type="checkbox"/> Direktstudium			
<input type="checkbox"/> Fernstudium			



8801 50M 21

5 Angaben über Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten, die ohne Verfolgung ausgeübt worden wären (Für Verfolgungszeiten einschließlich deren Einstufung in Leistungsgruppen und Qualifikationsgruppen der Rentenversicherung)

Zeitraum vom/bis	Beruf		Versicherten- gruppe	bis 31.12.49		ab 01.01.50	
	abhängig beschäftigt als	selbständig tätig als		Beschäftigten- gruppe	Leistungs- gruppe	Bereich	Qualifikations- gruppe
06.06.1946 - 31.08.1946	ungelernt/Hilfskessel-	-	1	1	3	-	-
	schmied						
01.09.1946 - 31.08.1949	Lokschlosserlehrling	-	-	-	-	-	-
01.09.1949 - 31.12.1949	Lokschlosser	-	1	1	1	-	-
01.01.1950 - 31.12.1960	Lokschlosser	-	1	-	-	15	4

5.1 Angaben zur Selbständigkeit im Beitrittsgebiet

Tätigkeitsort _____ Anzahl der Beschäftigten (ohne mithelfende Familienangehörige) _____

Angaben zur Selbständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Beitrittsgebiet)

Tätigkeitsort _____

5.2 Angaben über Teilzeitbeschäftigungen im Beitrittsgebiet

Zeitraum vom/bis	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden

* Die Entscheidung, ob und inwieweit die Verfolgungszeit als Pflichtbeitragszeit im Rahmen des Nachteilsausgleichs in der Rentenversicherung berücksichtigt werden kann, trifft der zuständige Rentenversicherungsträger.

6 Angaben über Zugehörigkeiten zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem

Über die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem entscheidet der zuständige Versorgungsträger nach Maßgabe des jeweiligen Versorgungsrechts und des AAÜG

Versorgungssystem aus AAÜG/ZVsG**		Tätigkeit/Funktion	Betrieb/Einrichtung/Organ
Anlage	Nr.		

** Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG)
Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (Carl-Zeiss-Stiftung Jena) (ZVsG)
Eventuell bestehende Vorzeiten, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben, werden gemäß § 5 AAÜG von dem Zusatz- oder Sondersversorgungsträger festgestellt.

7 Angaben für die Berechnung der Rente nach den Vorschriften / dem Übergangsrecht des Beitrittsgebietes

Die Verfolgungszeiten werden

- vom ____ bis ____ Zeiten der bergbaulichen Versicherung
 vom ____ bis ____ Zeiten in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens
 vom ____ bis ____ Zeiten bei der Deutschen Post
 vom 06.06.1946 bis 31.12.1960 Zeiten bei der Deutschen Reichsbahn
 vom ____ bis ____ Zeiten in Einrichtungen nach der Anordnung über Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werkträgern

zugeordnet.

Hildburghausen, den

19. MRZ. 1998

Im Auftrag

Unterschrift der Rehabilitationskommission

